

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1609/91 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Futterweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁶⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 30 000 Tonnen Futterweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1991

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Futterweichweizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juni 1991 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 9. Juli 1991.
- (3) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex : 4-11475, 4-16044 ; Telefax : 1564-651).

Artikel 3

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (²) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
 (³) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
 (⁴) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
 (⁵) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
 (⁶) ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.